



DIE 32 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

GESELLSCHAFTS- RECHT

Unter Berücksichtigung der Änderungen
durch das MoPeG zum 01.01.2024

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

9. Auflage

EINFACH ■

VERSTÄNDLICH ■

KURZ

Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung ist für **Studierende in den ersten Semestern** gedacht. Gerade in dieser Phase ist es wichtig, bei der Auswahl der Lernmaterialien den richtigen Weg einzuschlagen. **Auch in den späteren Semestern und im Referendariat** sollte man in den grundsätzlichen Problemfeldern sicher sein. Die essentials sollte jeder kennen.

Die Gefahr zu Beginn des Studiums liegt darin, den Stoff zu abstrakt zu erarbeiten. Nur ein **problemorientiertes Lernen**, d.h. ein Lernen am konkreten Fall, führt zum Erfolg. Das gilt für die kleinen Scheine / die Zwischenprüfung genauso wie für das Examen. In juristischen Klausuren wird nicht ein möglichst breites Wissen abgeprüft, vielmehr steht der Umgang mit konkreten Problemen im Vordergrund. Nur wer gelernt hat, sich die Probleme des Falles aus dem Sachverhalt zu erschließen, schreibt die gute Klausur. Es geht darum, Probleme zu erkennen und zu lösen. Abstraktes anwendungsunspezifisches Wissen, sog. „Träges Wissen“, täuscht Sicherheit vor, schadet aber letztlich.

Bei der Anwendung dieser Lernmethode sind wir Marktführer. Profitieren Sie von der über 44-jährigen Erfahrung des **Juristischen Repetitoriums hemmer** im Umgang mit Examensklausuren. Diese Erfahrung fließt in sämtliche Skripten des Verlages ein. Das Repetitorium beschäftigt **ausschließlich Spitzenjuristinnen und Spitzenjuristen**, teilweise Landesbeste ihres Examenstermins. Die so erreichte Qualität in Unterricht und Skripten werden Sie anderswo vergeblich suchen. Lernen Sie mit den Profis!

Ihre Aufgabe als Juristin oder Jurist wird es einmal sein, konkrete Fälle zu lösen. Diese Fähigkeit zu erwerben ist das Ziel einer guten juristischen Ausbildung. Nutzen Sie die Chance, diese Fähigkeit bereits zu Beginn Ihres Studiums zu trainieren. Erarbeiten Sie sich das notwendige Handwerkszeug anhand unserer Fälle. Sie werden feststellen: Wer Jura richtig lernt, dem macht es auch Spaß. Je mehr Sie verstehen, desto mehr Freude werden Sie haben, sich neue Probleme durch eigenständiges Denken zu erarbeiten. Wir bieten Ihnen mit unserer **juristischen Kompetenz** die notwendige Hilfestellung.

Fallsammlungen gibt es viele. Die Auswahl des richtigen Lernmaterials ist jedoch der entscheidende Aspekt. Vertrauen Sie auf unsere Erfahrungen im Umgang mit Prüfungsklausuren. Unser Beruf ist es, **alle klausurrelevanten Inhalte** zusammenzutragen und verständlich aufzubereiten. Prüfungsinhalte wiederholen sich. Wir vermitteln Ihnen das, worauf es in der Prüfung ankommt – verständlich – knapp – präzise.

Achten Sie dabei insbesondere auf die richtige Formulierung. Jura ist eine Kunstsprache, die es zu beherrschen gilt. Abstrakte Floskeln, ausgedehnte Meinungsstreitigkeiten sollten vermieden werden. Wir haben die Fälle daher bewusst kurz gehalten. Der Blick für das Wesentliche darf bei der Bearbeitung von Fällen nie verloren gehen.

Wir hoffen, Ihnen den Einstieg in das juristische Denken mit der vorliegenden Fallsammlung zu erleichtern und würden uns freuen, Sie auf Ihrem Weg in der Ausbildung auch weiterhin begleiten zu dürfen.

Karl-Edmund Hemmer & Achim Wüst

E-BOOK DIE 32 WICHTIGSTEN GESELLSCHAFTSRECHT

Autoren: Hemmer / Wüst

9. Auflage 2024

ISBN: 978-3-96838-235-7

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Kenntnisse im Gesellschaftsrecht sind für das Studium unerlässlich. Dieses Rechtsgebiet bietet dem Ersteller von Klausuren hervorragende Möglichkeiten, Verknüpfungen mit anderen Bereichen herzustellen. Wichtig ist vor allem, sich die Unterschiede der einzelnen Gesellschaftstypen zu verdeutlichen, insbesondere hinsichtlich Organisation, Vertretung und Haftungsverfassung.

Inhalt:

- GbR
- OHG
- KG
- Verein
- GmbH

Autoren: Hemmer/Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 32 WICHTIGSTEN GESELLSCHAFTSRECHT

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUS-ARBEIT

1. TEIL: DAS RECHT DER PERSONENGESELLSCHAFTEN

KAPITEL I: DIE GBR (GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS)

FALL 1:

Öko? Logisch!

FALL 2:

Fußballjünger

FALL 3:

Alter schützt vor Torheit nicht

FALL 4:

Süßer Moment

FALL 5:

Guter Rat ist teuer – oder nicht?

FALL 6:

Nomen est omen

FALL 7:

Auf gute Zusammenarbeit!

FALL 8:

Auch Kleinvieh macht Mist

FALL 9:

Schein oder Sein?

FALL 10:

Ende gut, alles gut...?

KAPITEL II: DIE OHG (OFFENE HANDELSGESELLSCHAFT)

FALL 11:

Selbst ist die Frau

FALL 12:

Kein Sinn für Klasse

FALL 13:

„Freudiges“ Wiedersehen

FALL 14:

Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß

FALL 15:

Drum prüfe, wer sich ewig bindet

FALL 16:

Besser spät als nie

FALL 17:

Pechvogel

FALL 18:

Geschenkt ist noch zu teuer

FALL 19:

Sport ist Mord

FALL 20:

Perlen-Paula

KAPITEL III: DIE KG (KOMMANDITGESELLSCHAFT)

FALL 21:

Revierkampf

FALL 22:

Money money...

FALL 23:

Glück im Unglück

FALL 24:

Wohlverdienter Ruhestand...

2. TEIL: DAS RECHT DER KÖRPERSCHAFTEN

KAPITEL IV: DER VEREIN

FALL 25:

Sportsfreunde

FALL 26:

Am Brunnen vor dem Tore

FALL 27:

Ein Fall von Größenwahn

FALL 28:

Frauenpower

FALL 29:

Geschmäcker sind verschieden

KAPITEL V:

DIE GMBH (GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG)

FALL 30:

Der Anfang vom Ende...?

FALL 31:

Kleider machen Leute

FALL 32:

Angeber...

STICHWORTVERZEICHNIS

1. TEIL: DAS RECHT DER PERSONENGESELLSCHAFTEN

KAPITEL I: DIE GbR (GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS)

FALL 1:

Öko? Logisch!

Sachverhalt:

Anton (A) und Bertram (B) sind Nachbarn. Auf Grund ihrer äußerst „grünen“ Lebenseinstellung haben beide bislang kein Auto. Da es aber zunehmend mühsamer wird, sämtliche Einkäufe mit dem Fahrrad zu erledigen, beschließen sie, sich gemeinsam einen Kleinwagen anzuschaffen. Sie vereinbaren, dass A den Wagen von Montag bis Mittwoch nutzen darf, B hingegen von Donnerstag bis Samstag. Am Sonntag soll das Auto in der Garage stehen bleiben. Der Kaufpreis i.H.v. 10.000 € wird geteilt, ebenso sollen beide zu gleichen Teilen für die Unterhaltungskosten aufkommen.

Frage: Nach welchen Vorschriften richtet sich das Verhältnis zwischen A und B?

I. Einordnung

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist der *Grundtyp* der Personengesellschaften. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Personen einen *gemeinsamen Zweck* verfolgen, § 705 I BGB.

Dahingegen reicht das Bestehen eines *gemeinsamen Interesses* nicht aus: So ist die GbR insbesondere von der Bruchteilsgemeinschaft, die in den §§ 741 ff. BGB geregelt ist, abzugrenzen.

Anmerkung: Eine Bruchteilsgemeinschaft kann kraft Gesetzes entstehen oder rechtsgeschäftlich vereinbart werden. Nur bei rechtsgeschäftlich begründeten Gemeinschaften können sich Abgrenzungsschwierigkeiten zur GbR ergeben, da diese nur durch eine vertragliche Übereinkunft gegründet werden kann.

Nehmen Sie den vorliegenden Einstiegsfall zum Anlass, sich mit dem Begriff der GbR vertraut zu machen. Sie lernen so, ein Gespür für damit zusammenhängende mögliche Problemfelder zu entwickeln und können die anschließenden Fälle so besser einordnen.

II. Gliederung

1. Anwendbarkeit der Vorschriften der GbR, §§ 705 ff. BGB

(+), wenn A und B eine GbR gegründet haben

Vor.:

a) Gesellschaftsvertrag (+), Abrede der gemeinsamen Anschaffung des Kleinwagens

b) Gemeinsamer Zweck Grds. jeder erlaubte Zweck möglich

aa) Anschaffung des Autos (-), da jedenfalls schon erreicht (vgl. § 729 II Alt. 1 BGB)

bb) gemeinsames Nutzen und Halten des Autos?

Hier allerdings *bloßes* „Halten und Verwalten“ des Autos

Lediglich Konsequenz aus dem Bruchteilseigentum

(vgl. §§ 748, 742 BGB)

-> Gemeinsame Zweckverfolgung (-)

-> GbR daher (-)

Ergebnis: §§ 705 ff. BGB nicht anwendbar

2. Anwendbarkeit der Vorschriften der Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB

(+), wenn zwischen A und B eine Bruchteilsgemeinschaft entstanden ist

a) Kraft Gesetzes (-)

b) Durch vertragliche Vereinbarung?

(+), gemeinsames Interesse an der Nutzung des gemeinsamen Autos als Miteigentümer

Ergebnis: §§ 741 ff. BGB anwendbar

III. Lösung

1. Anwendbarkeit der Vorschriften der GbR, §§ 705 ff. BGB

Das Verhältnis zwischen A und B könnte sich nach den Vorschriften der §§ 705 ff. BGB richten. Dazu müssten A und B eine GbR gegründet haben.

Dies setzt voraus, dass A und B sich vertraglich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks und zu dessen Förderung verpflichtet haben.

a) Gesellschaftsvertrag

A und B haben vereinbart, sich gemeinsam einen Kleinwagen anzuschaffen und diesen zusammen zu nutzen.

Anmerkung: Die Frage, ob ein Vertrag zu Stande gekommen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen des BGB-AT. An dieser Stelle können in der Klausur daher sämtliche Probleme des Vertragsschlusses auftauchen, wie etwa ein fehlender Rechtsbindungswille (siehe dazu Fall 2), eine beschränkte Geschäftsfähigkeit (siehe dazu Fall 9) oder Fälle eines Willensmangels (§§ 116 ff. BGB) und eine damit möglicherweise verbundene Anfechtung, § 142 BGB.

Fraglich ist, ob A und B sich rechtlich binden wollten oder ob sie lediglich eine unverbindliche Absprache getroffen haben.

Der Kauf eines gemeinsamen Autos bedeutet zum einen eine erhebliche Kostenersparnis. Zum anderen benötigen A und B das Auto für den Transport ihrer Einkäufe. Auf Grund ihrer umweltbewussten Einstellung kommt dabei aber nur die Nutzung eines gemeinsamen Autos in Betracht.

Daraus folgt, dass der *gemeinsame* Autokauf für A und B derart wichtig ist, dass ihrer Absprache ein Rechtsbindungswille entnommen werden kann. Damit liegt eine vertragliche Einigung vor.

b) Gemeinsamer Zweck

Weiterhin müssten A und B einen gemeinsamen Zweck verfolgt haben.

Anmerkung: An dieser Stelle erfolgt eine Abgrenzung zwischen dem (Personengesellschafts-)Grundtyp der GbR und den handelsrechtlichen Sonderformen der OHG und KG. Neben einem Gesellschaftsvertrag und einer Förderungspflicht erfordern auch sie eine gemeinsame Zweckverfolgung. Allerdings muss der Zweck qualifiziert sein, d.h. er muss sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinschaftlichen Firma richten (siehe dazu die Fälle 11 ff.).

aa) Anschaffung des Autos

Der gemeinsame Zweck könnte zunächst in der Anschaffung des Kleinwagens gesehen werden. Mit der Abwicklung des Kaufs und dem gemeinsamen Eigentumserwerb ist dieser Zweck jedoch bereits erreicht worden, so dass eine insoweit möglicherweise kurzzeitig bestehende GbR infolge Zweckerreichung jedenfalls wieder aufgelöst und somit beendet ist, § 729 II Alt. 1 BGB.

bb) Nutzen und Halten des Autos

A und B haben sich außerdem darüber geeinigt, wer den Wagen an welchen Tagen nutzen darf. Allerdings kann der jeweils Berechtigte an den jeweiligen Tagen das Auto beliebig verwenden, so dass insofern jeder seinen *eigenen* Zweck verfolgt. Damit betrifft die Abrede der beiden das *bloße* „Halten und Verwalten“ des Autos. Dies ist jedoch nur eine Konsequenz aus dem Bruchteilseigentum (vgl. §§ 748, 742 BGB) und daher den Anforderungen einer *gemeinsamen* Zweckverfolgung i.R.d. § 705 BGB nicht genügt. Eine GbR ist damit nicht entstanden.

Anmerkung: Anderes würde daher etwa dann gelten, wenn A und B sich den Kleinwagen aus dem Grund angeschafft hätten, um den ökologischen Wochenmarkt der nächstgrößeren Stadt gemeinsam aufzusuchen. Dieser Zweck ginge über das bloße Halten und Verwalten des Autos hinaus! In der Übereinkunft, die Kosten anteilig zu tragen, läge außerdem die Vereinbarung einer Beitragspflicht.

2. Anwendbarkeit der Vorschriften der Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB

Das Rechtsverhältnis zwischen A und B könnte sich daher nach den Vorschriften der Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB richten.

a) Kraft Gesetzes

Eine Bruchteilsgemeinschaft kraft Gesetzes kommt vorliegend nicht in Betracht.

Anmerkung: Gesetzliche Entstehungsgründe im BGB sind beispielsweise die Fälle der Verbindung, Vermischung und Vermengung (§§ 947 I, 948 BGB), die Vereinigung von Bienenschwärmen (§ 963 BGB), der Schatzfund auf fremdem Grundstück (§ 984 BGB), unter Umständen auch Grenzeinrichtungen (§§ 921- 923 BGB).

b) Durch Vertrag

Indem A und B allerdings vereinbarten, den Kleinwagen als Miteigentümer zu erwerben, gemeinsam zu nutzen und sich die Kosten zu teilen, haben sie rechtsgeschäftlich eine Bruchteilsgemeinschaft gegründet.

Ergebnis: Das Verhältnis zwischen A und B richtet sich folglich nach den für die Bruchteilsgemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 741 ff. BGB.

IV. Zusammenfassung

Merke: Eine GbR setzt voraus, dass sich mehrere Personen vertraglich zusammenschließen (= *Gesellschaftsvertrag*), einen gemeinsamen Zweck verfolgen und sich zur Förderung dieses Zwecks verpflichten.

Dabei ist ein bloßes gemeinsames Interesse, z.B. an der Pflege und Nutzung einer gemeinsamen Sache, nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr „eine über die bloße Rechtsverbundenheit hinausgehende Zweckverfolgung“. Ausdrücklich (!) wäre es aber natürlich möglich, allein zu dem Zweck der Vermögensverwaltung eine Gesellschaft zu gründen, vgl. auch § 107 I S. 1 HGB!

hemmer-Methode: Die Abgrenzung zwischen der GbR und der Bruchteilsgemeinschaft ist vor allem vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Vermögenszuordnung relevant. Bei der Bruchteilsgemeinschaft steht den Gemeinschaftern ein ideeller Anteil an den einzelnen Vermögensgegenständen zu, so dass jeder Gemeinschaftler über seinen Anteil ohne weiteres verfügen kann, § 747 S. 1 BGB. Bei der GbR steht einem Gesellschafter kein ideeller Anteil an den einzelnen Vermögensgegenständen zu, sondern nur an dem Vermögen *als Ganzem*. Trägerin des Vermögens ist jedoch die GbR selbst, vgl. § 713 BGB. Ein Gesellschafter kann über seinen Gesellschaftsanteil nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter verfügen, § 711 I S. 1 BGB.

V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Basics Zivilrecht Bd. 5, Rn. 12 ff.
- Hemmer/Wüst, Gesellschaftsrecht, Rn. 46.
- Hemmer/Wüst, Gesellschaftsrecht, Karteikarten Nr. 13, 14.